

1283 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 16. 5. 1990

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxx über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte Menschen (Bundesbehindertengesetz — BBG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

BUNDESBEHINDERTENGESETZ — BBG

Ziel

§ 1. Behinderten und von konkreter Behinderung bedrohten Menschen soll durch die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Maßnahmen die bestmögliche Teilnahme am gesellschaftlichen Leben gesichert werden.

ABSCHNITT I

KOORDINIERUNG DER MASSNAHMEN ZUR REHABILITATION BEHINDERTER MENSCHEN

Koordinierung

§ 2. Die Träger der Rehabilitation haben die von ihnen nach den Bundesgesetzen zu erbringenden Maßnahmen nach den Bestimmungen dieses Abschnittes aufeinander abzustimmen. Wenn und soweit es erforderlich ist, haben sie zu diesem Zweck Vereinbarungen zu schließen.

Geltungsbereich

§ 3. (1) Rehabilitationsträger im Sinne des § 2 sind jene Körperschaften, Anstalten und Behörden, die gesetzlich berufen sind, Leistungen der Rehabilitation in folgenden Bereichen zu erbringen:

1. gesetzliche Unfallversicherung,
2. gesetzliche Pensionsversicherung,
3. Arbeitsmarktförderung,
4. Kriegsopferversorgung,

5. Heeresversorgung,
6. Entschädigung von Verbrechenopfern,
7. Opferfürsorge,
8. Behinderteneinstellung,
9. besondere Hilfe für behinderte Menschen (Nationalfonds),
10. Entschädigung von Impfschäden,
11. Tuberkulosehilfe.

(2) Zweck der Leistungen und Maßnahmen zur Rehabilitation sowie die zu fördernden Personenkreise sind durch jene Bundesgesetze bestimmt, die für die genannten Bereiche gelten.

Einleitung der Maßnahmen der Rehabilitation

§ 4. (1) Maßnahmen zur Rehabilitation bedürfen der Zustimmung und Mitwirkung des behinderten Menschen. Er ist über die erforderlichen Maßnahmen umfassend zu informieren. Vorschriften, nach denen bei nicht gerechtfertigter Weigerung, an Maßnahmen zur Rehabilitation teilzunehmen, Leistungen versagt oder entzogen werden können, bleiben unberührt.

(2) Die Rehabilitationsträger haben dafür Vorsorge zu treffen, daß alle erforderlichen Maßnahmen zur Rehabilitation unverzüglich eingeleitet werden. Unzuständige Rehabilitationsträger sind verpflichtet, dem zuständigen Rehabilitationsträger unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn sie feststellen, daß zur Rehabilitation eines behinderten Menschen medizinische, berufliche oder soziale Maßnahmen angezeigt sind. Anträge auf Einleitung der Maßnahmen sind unverzüglich an den zuständigen Rehabilitationsträger weiterzuleiten; der bei einem unzuständigen Rehabilitationsträger eingebrachte Antrag gilt als bei dem zuständigen Rehabilitationsträger eingebracht. Maßnahmen zur Rehabilitation, die keinen Aufschub dulden, sind vom unzuständigen Rehabilitationsträger durchzuführen, dem der zuständige Rehabilitationsträger die Kosten nachträglich zu ersetzen hat.

(3) Der zuständige Rehabilitationsträger hat gleichzeitig mit der Einleitung einer medizinischen

Maßnahme zur Rehabilitation, während ihrer Durchführung und nach ihrem Abschluß zu prüfen, ob durch geeignete berufliche Maßnahmen die Erwerbsfähigkeit des behinderten Menschen erhalten, gebessert oder wiederhergestellt werden kann. Ferner ist zu prüfen, ob zur Eingliederung des behinderten Menschen in die Gesellschaft Maßnahmen der sozialen Rehabilitation erforderlich sind.

Durchführung der Rehabilitation

§ 5. (1) Der Rehabilitationsträger hat gemeinsam mit dem behinderten Menschen einen Gesamtplan zur Rehabilitation aufzustellen. Der Gesamtplan soll alle Maßnahmen umfassen, die im Einzelfall zur Eingliederung erforderlich sind. Dabei ist sicherzustellen, daß die Maßnahmen nahtlos ineinandergreifen. Bei der Aufstellung des Gesamtplanes sind nach Möglichkeit die behandelnden Ärzte und sonstige Sachverständige beizuziehen.

(2) Sind für die Durchführung der Rehabilitation zwei oder mehrere Rehabilitationsträger zuständig, so hat eine Teamberatung stattzufinden, zu der jeder beteiligte Rehabilitationsträger einen Vertreter zu entsenden hat. Die Einberufung des Teams ist durch jenen Rehabilitationsträger zu veranlassen, der mit der Durchführung der Rehabilitation zuerst befaßt ist. Das Team hat die erforderlichen Maßnahmen zu beraten und gemeinsam mit dem behinderten Menschen einen Gesamtplan zur Rehabilitation aufzustellen. Der Beratung sind nach Möglichkeit die behandelnden Ärzte und sonstige Sachverständige beizuziehen.

(3) Die Rehabilitationsträger haben im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis dafür Sorge zu tragen, daß die Ergebnisse von Sachverhaltsermittlungen allen anderen im Einzelfall beteiligten Rehabilitationsträgern mitgeteilt werden. Insbesondere sind ärztliche Befunde und Sachverständigengutachten, die im Rahmen des Rehabilitationsverfahrens erstellt oder veranlaßt worden sind, allen beteiligten Rehabilitationsträgern zur Verfügung zu stellen.

Zuständigkeit

§ 6. Ist ungeklärt, welcher der im § 3 genannten Rehabilitationsträger zuständig ist, hat jener Rehabilitationsträger, der mit der Durchführung der Rehabilitation zuerst befaßt ist, den zuständigen Rehabilitationsträger zu ermitteln. Im übrigen ist nach § 4 Abs. 2 vorzugehen.

Kostentragung

§ 7. (1) Zur Kostentragung ist jener Rehabilitationsträger vor den übrigen Leistungsträgern verpflichtet, demgegenüber ein Rechtsanspruch auf eine Maßnahme oder Leistung zur Rehabilitation

besteht. Besteht gegenüber zwei oder mehreren Rehabilitationsträgern ein Rechtsanspruch auf eine gleichartige Maßnahme oder Leistung zur Rehabilitation, so sind die Kosten von den betroffenen Rehabilitationsträgern nach Maßgabe der gesetzlichen Verpflichtungen einvernehmlich zu tragen.

(2) Einem Rechtsanspruch ist hinsichtlich der Leistungs- und Kostentragungspflicht die Gewährung von Maßnahmen der Rehabilitation nach pflichtgemäßem Ermessen im Sinne des § 301 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, GBBl. Nr. 189/1955, gleichzuhalten.

(3) Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation und damit zusammenhängende Maßnahmen der sozialen Rehabilitation sind unbeschadet der noch abzuschließenden Vereinbarungen gemäß Artikel 15 a B-VG durch die Sozialversicherungsträger, die Landesinvalidenämter und die Arbeitsmarktverwaltung einvernehmlich zu erbringen. Das Ausmaß der Kostentragung richtet sich nach den gemäß § 2 abgeschlossenen Vereinbarungen.

ABSCHNITT II

BUNDESBEHINDERTENBEIRAT

§ 8. (1) Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist ein Bundesbehindertenbeirat zu errichten.

(2) Dem Bundesbehindertenbeirat obliegen

1. die Beratung des Bundesministers für Arbeit und Soziales in allen grundsätzlichen Fragen der Behindertenpolitik;
2. die Abgabe von Gutachten und Stellungnahmen sowie die Erstattung von Empfehlungen in allen wichtigen, die Interessen behinderter Menschen berührenden Angelegenheiten;
3. die Unterstützung des Bundesministers für Arbeit und Soziales bei der Koordinierung der gesetzlichen und sonstigen Maßnahmen auf dem Gebiete der Behindertenhilfe.

(3) Der Bundesbehindertenbeirat ist in allen wichtigen Fragen der Behindertenhilfe vom Bundesminister für Arbeit und Soziales zu hören. Er kann zur Vorbereitung und Behandlung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

(4) Der Bundesbehindertenbeirat schlägt dem Bundesminister für Arbeit und Soziales aus seiner Mitte die Mitglieder des Kuratoriums des Nationalfonds vor (§ 31).

§ 9. (1) Dem Beirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der Vorsitzende,
2. je ein Vertreter der im Nationalrat vertretenen Parteien,
3. je ein Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für

Umwelt, Jugend und Familie und des Bundeskanzleramtes — Gesundheit und öffentlicher Dienst,

4. zwei Vertreter der Bundesländer,
5. ein Vertreter des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger,
6. je drei Vertreter der Dienstgeber- und Dienstnehmerorganisationen,
7. sieben Vertreter der organisierten Behinderten und der organisierten Kriegssopfer.

(2) Den Vorsitz führt der Bundesminister für Arbeit und Soziales oder ein von ihm aus dem Stande der Beamten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bestellter Vertreter.

(3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Fachleute mit beratender Stimme beizuziehen. Sind Fragen zu behandeln, durch welche die Zuständigkeit eines Bundesministeriums berührt wird, das nicht im Abs. 1 Z 3 angeführt ist, so hat der Vorsitzende auch einen Vertreter dieses Bundesministeriums als stimmberechtigtes Mitglied beizuziehen.

(4) Die Funktionsperiode des Beirates beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat der alte Beirat die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis der neue Beirat zusammentritt. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch den alten Beirat zählt auf die vierjährige Funktionsperiode des neuen Beirates.

(5) Die Bürogeschäfte des Beirates sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu führen.

§ 10. (1) Die im § 9 Abs. 1 Z 2 bis 7 genannten Mitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales in den Beirat berufen. Das Vorschlagsrecht steht zu:

1. für die im § 9 Abs. 1 Z 2 genannten Mitglieder den Klubs der im Nationalrat vertretenen Parteien, und wenn kein Klub vorhanden ist, den Abgeordneten der Partei gemeinsam;
2. für die im § 9 Abs. 1 Z 3 und Abs. 3 genannten Mitglieder den zuständigen Bundesministern;
3. für die im § 9 Abs. 1 Z 4 genannten Mitglieder den Bundesländern gemeinsam;
4. für das im § 9 Abs. 1 Z 5 genannte Mitglied dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger;
5. für die im § 9 Abs. 1 Z 6 genannten Mitglieder hinsichtlich je eines Vertreters der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Vereinigung Österreichischer Industrieller, dem Österreichischen Arbeiterkammertag, dem Österreichischen Landarbeiterkammertag und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund;
6. für die im § 9 Abs. 1 Z 7 genannten Mitglieder der Vereinigung, die für das gesamte Bundesgebiet als Dachorganisation konstituiert ist und in der die Mehrzahl jener Vereinigungen

vertreten ist, die gemäß deren Satzungen für das ganze Bundesgebiet gebildet sind, Zweigorganisationen besitzen und die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen von behinderten Menschen zum Ziele haben.

(2) Bestehen nebeneinander mehrere Vereinigungen, auf die die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 6 zutreffen, so ist für die Aufteilung des Vorschlagsrechtes das zwischen ihnen erzielte Übereinkommen maßgebend. Kommt eine Vereinbarung über das Vorschlagsrecht nicht zustande, so entscheidet hierüber der Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Bedachtnahme auf die Mitgliederstärke der in Betracht kommenden Vereinigungen.

(3) Wird der Vorschlag nicht innerhalb von zwei Monaten nach Einladung durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales erstattet, so verringert sich für die Dauer der Nichtausübung des Vorschlagsrechtes die Mitgliederzahl des Beirates um die Anzahl der nicht zur Besetzung vorgeschlagenen Mitglieder.

(4) Für jedes Beiratsmitglied sind Ersatzmitglieder in der erforderlichen Anzahl zu bestellen.

§ 11. (1) Beiratsmitglied kann nur sein, wer in den Nationalrat wählbar ist.

(2) Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) und den gemäß § 9 Abs. 3 beigezogenen Fachleuten gebührt für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates, seiner Ausschüsse und des Kuratoriums der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten unter Anwendung der für Schöffen und Geschworne geltenden Bestimmungen des Gebührensanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136.

§ 12. (1) Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Der Beirat ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies unter schriftlicher Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

(2) Die Einladungen an die Mitglieder sollen mit der Tagesordnung nach Möglichkeit 14 Tage vor der Sitzung zugestellt werden.

(3) Wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, ist der Beirat bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der Beirat hat aus seiner Mitte einen Schriftführer zu wählen. Über jede Sitzung ist durch Bedienstete des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterfertigen ist. Den Mitgliedern ist eine Protokollausfertigung zu übermitteln.

§ 13. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat ein Mitglied von seiner Funktion jedenfalls zu entheben,

1. wenn es dies beantragt;
2. wenn jene Stelle, auf deren Vorschlag das Mitglied bestellt wurde, die Enthebung beantragt;
3. wenn das Mitglied sich der Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig gemacht hat.

ABSCHNITT III

AUSKUNFT, BERATUNG UND BETREUUNG

Sozial-Service

§ 14. (1) Behinderten und von konkreter Behinderung bedrohten Menschen ist zur Bewältigung ihrer Lebensumstände Hilfe zu gewähren, wenn sie aus eigener Kraft nicht fähig sind, ihre Schwierigkeiten zu beseitigen, zu mildern oder deren Verschlimmerung zu verhüten.

(2) Die Hilfe ist von den Landesinvalidenämtern als Sozial-Service anzubieten und hat alle Sach- und Rechtsfragen zu umfassen, die für den Hilfesuchenden von Bedeutung sein können.

(3) Zur Durchführung der Hilfsmaßnahmen ist jenes Landesinvalidenamt zuständig, in dessen Sprengel der Hilfesuchende seinen ständigen Aufenthalt hat.

(4) Die Hilfe ist auch außerhalb des Sitzes der Landesinvalidenämter in Form von mobilen Beratungsdiensten anzubieten. Ständige Beratungsstellen außerhalb des Sitzes der Landesinvalidenämter sind einzurichten, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.

Maßnahmen der Hilfe

§ 15. (1) Als Maßnahmen der Hilfe kommen vor allem in Betracht:

1. die Aufklärung über die nach den einschlägigen Gesetzen bestehenden Rechte und Pflichten,
2. die Vermittlung an die zuständigen Stellen,
3. die Unterstützung bei der Erlangung von Hilfen,
4. die Beratung in Hilfsmittelangelegenheiten unter Heranziehung der Informationen aus der Zentralen Hilfsmittelberatungsstelle,
5. die Vermittlung der Inanspruchnahme aller Arten der Hilfe aus der freien Wohlfahrt.

(2) Die Landesinvalidenämter sind verpflichtet, Anträge und Eingaben unverzüglich an die zuständigen Stellen weiterzuleiten.

(3) Die Landesinvalidenämter haben mit den Gebietskörperschaften, mit Einrichtungen des öf-

fentlichen und privaten Rechts und mit sonstigen Institutionen zusammenzuarbeiten, wenn dies der Erreichung des im § 1 umschriebenen Zieles dient. Wenn und soweit es erforderlich ist, haben sie zu diesem Zweck Vereinbarungen zu schließen.

Mitwirkung der Hilfesuchenden

§ 16. Hilfesuchende haben alle Tatsachen anzugeben und Beweismittel beizubringen, die für die Maßnahmen nach § 15 erheblich sind, soweit der maßgebende Sachverhalt nicht durch das Landesinvalidenamt festgestellt werden kann.

Beratungsdienst für entwicklungsgestörte Kinder und Jugendliche

§ 17. (1) Das Landesinvalidenamt kann Beratungsdienste für entwicklungsgestörte und von Entwicklungsstörungen bedrohte Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 19. Lebensjahr einrichten, wenn die Notwendigkeit eines solchen Dienstes vom Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem betreffenden Land festgestellt wird.

(2) Diese Dienste haben die Untersuchung, Beratung und Betreuung durch Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter und anderes Fachpersonal zu umfassen.

Zentrale Hilfsmittelberatungsstelle

§ 18. (1) Das Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland hat mit Hilfe der automationsunterstützten Datenverarbeitung eine Zentrale Hilfsmittelberatungsstelle zur Erfassung und Dokumentation von Hilfsmitteln für behinderte Menschen zu führen.

(2) Über den im § 14 angeführten Personenkreis hinaus können auch an andere Personen Auskünfte erteilt und andere Personen beraten werden, wenn dies der Erreichung des im § 1 umschriebenen Zieles dient.

(3) Beim Aufbau der Dokumentation sowie bei der Auskunftserteilung und Beratung sind erforderlichenfalls Ärzte, Ergotherapeuten, Psychologen, sonstige Sachverständige und das Forschungsinstitut für Orthopädiotechnik beizuziehen.

Organisation des Sozial-Service

§ 19. Die Landesinvalidenämter haben die zur Durchführung der Hilfe erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere obliegt ihnen

1. der Aufbau und die Führung einer Dokumentation über alle für die Auskunft, Beratung und Betreuung erforderlichen Unterlagen und

1283 der Beilagen

5

Informationen unter Heranziehung der gemäß § 20 Z 3 eingerichteten Dokumentation;

2. die Beobachtung der Probleme von behinderten und hilfeschuchenden Menschen;
3. die Herausgabe von Informationsmaterial für die Auskunft, Beratung und Betreuung.

§ 20. Zusätzlich zu den im § 19 genannten Aufgaben obliegt dem Landesinvalidenamts für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1. die Führung der Zentralen Hilfsmittelberatungsstelle (§ 18) und die Weitergabe der Informationen an die anderen Landesinvalidenämter;
2. die Teilnahme an den Arbeiten des Österreichischen Normungsinstituts;
3. der Aufbau und die Führung einer bundesweiten Dokumentation über alle für die Auskunft, Beratung und Betreuung erforderlichen Unterlagen und die ständige Information der anderen Landesinvalidenämter;
4. die Erstellung und Veröffentlichung eines regelmäßigen Berichtes über die Probleme von behinderten und hilfeschuchenden Menschen.

Zuweisung weiterer Aufgaben

§ 21. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann den Landesinvalidenämtern zur Erreichung des im § 1 umschriebenen Zieles weitere Aufgaben aus den Sachgebieten übertragen, die dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales in der Anlage zu § 2 des Bundesministerengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76, in der jeweils geltenden Fassung zugewiesen sind.

ABSCHNITT IV

BESONDERE HILFE FÜR BEHINDERTE MENSCHEN

Fonds, Begünstigte

§ 22. (1) Zur zusätzlichen Förderung behinderter Menschen wird ein Fonds errichtet. Dieser Fonds trägt die Bezeichnung „Nationalfonds zur besonderen Hilfe für behinderte Menschen“. Leistungen aus dem Fonds sollen für besondere Maßnahmen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation gewährt werden, sofern keine anderen Förderungsmöglichkeiten bestehen und dadurch soziale Härten beseitigt werden.

(2) Empfänger von Leistungen aus dem Fonds können nur sein:

1. behinderte Menschen, die österreichische Staatsbürger sind oder ihren ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet haben;
2. Vereine mit Sitz im Bundesgebiet.

(3) Der Fonds dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Wien.

§ 23. Als begünstigte Vereine im Sinne dieses Abschnittes sind jene anzusehen, die sich überwiegend die Betreuung behinderter Menschen zur Aufgabe gestellt haben und die eine angestrebte, im öffentlichen Interesse gelegene Rehabilitationsmaßnahme aus eigenen Mitteln nicht zu finanzieren vermögen.

Zuwendungen

§ 24. (1) Die Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe der Fondsmittel in Form von Geld- und Sachleistungen entsprechend den vom Kuratorium beschlossenen und in den „Amtlichen Nachrichten Arbeit – Gesundheit – Soziales“ kundgemachten Richtlinien.

(2) Diese haben insbesondere nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen Hilfen gewährt werden können, über Art und Höhe der Zuwendungen sowie über den Entscheidungsrahmen der Fondsverwaltung zu enthalten.

§ 25. (1) Auf die Gewährung von Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Zuwendungen dürfen nur auf Grund eines Vertrages gewährt werden und sind stets an den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung zu binden. Die Verwendung ist vom Fonds zu überprüfen. Hierbei hat sich der Fonds auszubedingen, daß die erforderlichen Auskünfte erteilt und die notwendigen Unterlagen vorgelegt werden.

§ 26. (1) Der Fonds hat sich vor Gewährung von Zuwendungen auszubedingen, daß die Leistung zurückzuzahlen ist oder deren Auszahlung zu unterbleiben hat, wenn

1. er vom Empfänger der Zuwendung über wesentliche Umstände unvollständig oder falsch unterrichtet wird;
2. das geförderte Vorhaben nicht oder durch Verschulden des Empfängers nicht rechtzeitig durchgeführt wird;
3. die Zuwendung widmungswidrig verwendet oder Bedingungen aus Verschulden des Empfängers nicht eingehalten werden;
4. vom Empfänger der Zuwendung die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung vereitelt wird.

(2) Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, insbesondere im Bereich der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Empfängers, kann auf die Rückzahlung verzichtet, die Forderung gestundet oder die Abstattung in Raten bewilligt werden. Alle noch aushaftenden Teilbeträge werden aber sofort fällig, wenn der Ersatzpflichtige mit mindestens zwei Raten im Verzug ist.

2

Zuständigkeit

§ 27. Die Ansuchen um Gewährung von Zuwendungen sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales oder von dem Landesinvalidenamt, in dessen Sprengel der Förderungswerber seinen ständigen Aufenthaltsort oder der Verein seinen Sitz hat, entgegenzunehmen. Für Förderungswerber, die ihren ständigen Aufenthalt im Ausland haben, ist das Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland zuständig. Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung ist vom Förderungswerber nachzuweisen.

Mittel

§ 28. Die Mittel des Fonds werden insbesondere aufgebracht durch:

1. Zuwendungen, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse;
2. Zinsen und sonstige Erträgnisse des Fondsvermögens.

§ 29. (1) Der Fonds gilt abgabenrechtlich als Körperschaft öffentlichen Rechts. Unentgeltliche Zuwendungen an den Fonds unterliegen nicht der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

(2) Der Fonds ist von den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

Auskunftspflicht

§ 30. Alle Organe des Bundes und der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung haben dem Fonds diejenigen Auskünfte zu erteilen, deren dieser zur Beurteilung der Frage bedarf, ob die Voraussetzungen für eine Zuwendung gemäß §§ 22 bis 24 gegeben sind. Die Auskunftspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf die Tatsachen, die aus finanzbehördlichen Bescheiden des Leistungswerbers ersichtlich sind. Die Weitergabe solcher Daten ist nur in Durchführung des § 5 Abs. 3 zulässig.

Kuratorium

§ 31. (1) Organ des Fonds ist das Kuratorium. Seine Mitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Bedachtnahme auf die Vorschläge des Bundesbehindertenbeirates bestellt. Dem Kuratorium gehören jedenfalls an:

1. der Bundesminister für Arbeit und Soziales oder ein von ihm aus dem Stande des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales entsandter Beamter als Vorsitzender;
2. je ein Vertreter der im Nationalrat vertretenen Parteien;
3. je ein Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums für Finanzen;

4. zwei Vertreter der Bundesländer;
5. ein Vertreter des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger;
6. fünf Vertreter der im § 10 Abs. 1 Z 6 angeführten Vereinigung.

(2) Die Amtsdauer des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung oder frühere Abberufung ist zulässig.

Sitzungen des Kuratoriums

§ 32. (1) Die Sitzungen des Kuratoriums finden mindestens viermal im Jahr statt und sind nicht öffentlich.

(2) An den Sitzungen nimmt ein Vertreter der Fondsverwaltung mit beratender Stimme teil. Erforderlichenfalls können vom Vorsitzenden Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.

(3) Für die Einberufung der Sitzungen, die Ladung der Mitglieder, die Beschlußfähigkeit und die Protokollführung gelten die Bestimmungen über den Bundesbehindertenbeirat.

Aufgaben des Kuratoriums

§ 33. (1) Dem Kuratorium als Vertreter des Fonds obliegen

1. die Wahl des Schriftführers;
2. die Erlassung der Geschäftsordnung;
3. die Beschlußfassung über die Art der fruchtbringenden Anlagen des Fondsvermögens;
4. die Erlassung der Richtlinien gemäß § 24;
5. die Entscheidung über Ansuchen von Vereinen;
6. die Entscheidung über Ansuchen von Einzelpersonen, soweit sich das Kuratorium diese entsprechend den Richtlinien vorbehalten hat;
7. die Kontrolle über die widmungsgemäße Verwendung des Fondsvermögens;
8. die Genehmigung des Rechnungsabschlusses, wobei jedes Kalenderjahr als Geschäftsjahr gilt;
9. die Beschlußfassung über die Gestaltung der Verträge gemäß §§ 25 und 26.

(2) Alle nicht ausschließlich dem Kuratorium vorbehaltenen Geschäfte werden von der Fondsverwaltung geführt.

Verwaltung des Fonds

§ 34. (1) Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Bundesminister für Arbeit und Soziales. Dieser kann die Landesinvalidenämter mit bestimmten Aufgaben betrauen. Zu den Aufgaben der Fondsverwaltung gehören:

1. die Führung der laufenden Geschäfte des Fonds,

2. die Anlage und Verwaltung des Fondsvermögens,
3. die Überwachung der Gebarung,
4. die Erstellung des Rechnungsabschlusses,
5. die Überprüfung der Leistungsempfänger hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der Fondsmittel,
6. die Entscheidungsbefugnis gemäß § 24 Abs. 2,
7. die Liquidation des Fonds.

(2) Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres sind von der Fondsverwaltung der Rechnungsabschluß und ein Bericht über die Fondsleistungen dem Kuratorium zur Genehmigung vorzulegen.

Kostentragung

§ 35. Der aus der Vollziehung der Bestimmungen über den „Nationalfonds zur besonderen Hilfe für behinderte Menschen“ erwachsende Verwaltungsaufwand ist vom Bund zu tragen.

ABSCHNITT V

FÖRDERUNGEN BEI ANKAUF VON KRAFTFAHRZEUGEN

§ 36. (1) Zuwendungen aus dem Nationalfonds (§ 22 Abs. 1) können außerdem auch bei der Lieferung von Kraftfahrzeugen für behinderte Menschen zur Abgeltung der Mehrbelastung gewährt werden, die sich durch den erhöhten Umsatzsteuersatz (§ 10 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, in der jeweils geltenden Fassung) gegenüber dem Normalsteuersatz (§ 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972) ergibt.

(2) Zuwendungen für die Abgeltung der Mehrbelastung können nach Maßgabe der für diesen Zweck im jeweiligen Bundesfinanzgesetz verfügbaren Ausgabenbeträge unter folgenden Voraussetzungen an behinderte Menschen gewährt werden:

1. Zulassung des Kraftfahrzeuges für den behinderten Menschen;
2. eigene Lenkerberechtigung des behinderten Menschen; von einem behinderten Menschen, der auf Grund der Schwere der Behinderung keine Lenkerberechtigung erlangen kann, ist glaubhaft zu machen, daß das Kraftfahrzeug überwiegend für seine persönliche Beförderung benützt wird und der Lenker des Kraftfahrzeuges mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt;
3. Nachweis der dauernden starken Gehbehinderung durch einen Ausweis gemäß § 29 b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, oder Feststellung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung auf Grund eines Gutachtens eines Arztes des zuständigen Landesinvalidenamtes;

4. Nachweis über den durch den behinderten Menschen erfolgten Erwerb des Kraftfahrzeuges.

(3) Der Berechnung der Mehrbelastung ist der Kaufpreis des Kraftfahrzeuges bis zu einem Betrag von 200 000 S zuzüglich der Kosten für die durch die Behinderung notwendige Zusatzausstattung zugrunde zu legen.

(4) Die Gewährung einer neuerlichen Zuwendung ist, sofern nicht besonders berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen, erst nach Ablauf von fünf Jahren zulässig. Für die Berechnung dieser Frist sind die Daten der Zulassung der Kraftfahrzeuge maßgebend.

(5) Sofern sich aus der Anwendung des Abs. 2 besondere Härten ergeben, kann das Kuratorium (§ 31) — vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bundesminister für Finanzen — eine gleichartige Leistung als Ausgleich gewähren.

§ 37. Der Aufwand, der dem Fonds für die Abgeltung der Mehrbelastung nach § 36 Abs. 1 und 2 erwächst, ist vom Bund zu ersetzen, wobei bedarfsgerechte Vorschüsse zu leisten sind.

§ 38. (1) Ansuchen auf Zuwendungen sind bei dem Landesinvalidenamte einzubringen, in dessen Sprengel der Förderungswerber seinen ständigen Aufenthalt hat. Für Förderungswerber, die ihren ständigen Aufenthalt im Ausland haben, ist das Landesinvalidenamte für Wien, Niederösterreich und Burgenland zuständig.

(2) Die Entscheidung über die Gewährung von Zuwendungen zur Abgeltung der Mehrbelastung obliegt den Landesinvalidenämtern.

§ 39. Die § 22 Abs. 2 Z 1, §§ 25, 26 und 30 sind bei Entscheidungen über die Gewährung von Zuwendungen zur Abgeltung der Mehrbelastung anzuwenden.

ABSCHNITT VI

BEHINDERTENPASS

§ 40. (1) Behinderten Menschen,

1. deren Grad der Behinderung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit nach bundesgesetzlichen Vorschriften durch Bescheid oder Urteil mit mindestens 50% festgestellt ist oder
2. die nach bundesgesetzlichen Vorschriften wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit Geldleistungen beziehen oder
3. die nach bundesgesetzlichen Vorschriften einen Hilflosenzuschuß, eine Hilflosenzulage, eine Pflegezulage, eine Blindenzulage oder eine gleichartige Leistung erhalten oder
4. für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird oder die selbst erhöhte Familienbeihilfe beziehen,

ist auf Antrag vom zuständigen Landesinvalidenamts (§ 45) ein Behindertenpaß auszustellen, sofern sie in Österreich ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort haben.

(2) Behinderten Menschen, die nicht dem im Abs. 1 angeführten Personenkreis angehören, ist ein Behindertenpaß auszustellen, wenn und insoweit das Landesinvalidenamts auf Grund von Vereinbarungen des Bundes mit dem jeweiligen Land oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften hierzu ermächtigt ist.

§ 41. (1) Als Nachweis für das Vorliegen der im § 40 genannten Voraussetzungen gilt der letzte rechtskräftige Bescheid eines Rehabilitationsträgers (§ 3) oder ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985. Das örtlich zuständige Landesinvalidenamts hat den Grad der Behinderung oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Vorschriften der §§ 7 und 9 Abs. 1 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, einzuschätzen, wenn

1. nach bundesgesetzlichen Vorschriften Leistungen wegen einer Behinderung erbracht werden und die hierfür maßgebenden Bestimmungen keine Einschätzung vorsehen oder
2. zwei oder mehr Einschätzungen mit jeweils weniger als 50 % nach bundesgesetzlichen Vorschriften vorliegen und keine Gesamteinschätzung vorgenommen wurde.

(2) Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen, wenn seit der letzten rechtskräftigen Entscheidung noch kein Jahr vergangen ist.

§ 42. (1) Der Behindertenpaß hat den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, den Wohnort und einen festgestellten Grad der Behinderung oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit zu enthalten und ist mit einem Lichtbild auszustatten. Zusätzliche Eintragungen, die dem Nachweis von Rechten und Vergünstigungen dienen, sind auf Antrag des behinderten Menschen zulässig. Die Eintragung ist vom zuständigen Landesinvalidenamts vorzunehmen.

(2) Der Behindertenpaß ist unbefristet auszustellen, wenn keine Änderung in den Voraussetzungen zu erwarten ist.

§ 43. (1) Treten Änderungen ein, durch die behördliche Eintragungen im Behindertenpaß berührt werden, hat das Landesinvalidenamts diese zu berichtigen oder erforderlichenfalls einen neuen Behindertenpaß auszustellen. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist der Behindertenpaß einzuziehen.

(2) Der Besitzer des Behindertenpasses ist verpflichtet, dem Landesinvalidenamts binnen vier Wochen jede Änderung anzuzeigen, durch die

behördliche Eintragungen im Behindertenpaß berührt werden, und über Aufforderung dem Landesinvalidenamts den Behindertenpaß vorzulegen.

§ 44. (1) Ein Behindertenpaß ist ungültig, wenn die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich geworden sind, das Lichtbild fehlt oder den Besitzer nicht mehr einwandfrei erkennen läßt oder Beschädigungen oder Merkmale seine Vollständigkeit, Einheit oder Echtheit in Frage stellen.

(2) Wenn der Behindertenpaß gemäß Abs. 1 ungültig ist oder der Verlust des Behindertenpasses glaubhaft gemacht wurde, ist ein neuer Behindertenpaß auszustellen.

§ 45. (1) Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses sind unter Anschluß der erforderlichen Nachweise bei dem Landesinvalidenamts einzubringen, in dessen Sprengel der behinderte Mensch seinen ständigen Aufenthalt hat.

(2) Ein Bescheid ist nur dann zu erteilen, wenn dem Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses nicht stattgegeben oder der Paß eingezogen wird.

(3) Über Berufungen gegen Bescheide des Landesinvalidenamts gemäß Abs. 2 entscheidet der Landeshauptmann. Gegen seine Entscheidung ist eine weitere Berufung unzulässig.

§ 46. Auf das Verfahren zur Ausstellung und zur Einziehung eines Behindertenpasses finden, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, Anwendung.

§ 47. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist ermächtigt, mit Verordnung die näheren Bestimmungen über den nach § 40 auszustellenden Behindertenpaß und damit verbundene Berechtigungen festzusetzen.

ABSCHNITT VII

FAHRPREISERMÄSSIGUNGEN

§ 48. Folgenden Gruppen behinderter Menschen kann nach Maßgabe der für diesen Zweck im jeweiligen Bundesfinanzgesetz verfügbaren Ausgabenbeträge mit Verordnung der Bundesregierung gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesbahngesetzes, BGBl. Nr. 137/1969, auf den Eisenbahnlinien der Österreichischen Bundesbahnen eine Fahrpreisermäßigung eingeräumt werden:

1. Personen, für die eine erhöhte Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 4 und 7 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, bezogen wird;
2. Beziehern von Hilflosenzuschüssen und Pflegegeldern sowie von anderen vergleichbaren

Leistungen auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften;

3. Beziehen von Versehrtenrenten nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 %;
4. Versorgungsberechtigten nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 %;
5. begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, ab einem Grad der Behinderung von 70 %;
6. Kriegsbeschädigten ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 %;
7. blinden Personen.

§ 49. Liegt ein Nachweis über die Zugehörigkeit zu dem im § 48 angeführten Personenkreis nicht vor oder bestehen Zweifel über die Zugehörigkeit, so hat das örtlich zuständige Landesinvalidenamts auf Ansuchen des behinderten Menschen bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zum angeführten Personenkreis auszustellen.

§ 50. Die Einnahmehausfälle, die den Österreichischen Bundesbahnen durch die Einräumung von Fahrpreisermäßigungen nach § 48 entstehen, sind ihnen nach Maßgabe des § 18 des Bundesbahngesetzes abzugelten.

ABSCHNITT VIII

ORGANISATORISCHE UND ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

Gebührenfreiheit

§ 51. Alle zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten, Zeugnisse, Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Vermögensübertragungen sind von bundesgesetzlich geregelten Gebühren, Verkehrssteuern, Verwaltungsabgaben sowie Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

Mitwirkung

§ 52. (1) Das Bundesrechenamt hat bei der Durchführung dieses Bundesgesetzes, soweit diese dem Bundesminister für Arbeit und Soziales und den Landesinvalidenämtern obliegt, mitzuwirken, wenn eine solche Mitwirkung im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis gelegen ist.

(2) Die Träger der Sozialversicherung haben auf Ersuchen der Landesinvalidenämter im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken. Im Rahmen dieser Mitwirkungspflicht haben sie auch automationsunterstützt verarbeitete Daten über sozialversicherte Personen

betreffend Name, Adresse, Versicherungsnummer, Minderung der Erwerbsfähigkeit, Gesundheitsschädigungen sowie Art und Höhe von Geldleistungen an die Landesinvalidenämter zum Zweck der Gewährung von Leistungen aus dem Nationalfonds, der Ausstellung eines Behindertenpasses oder der Einräumung einer Fahrpreisermäßigung zu übermitteln.

Verwendung von Daten

§ 53. Die zur Durchführung des Behinderteneinstellungsgesetzes automationsunterstützt verarbeiteten Daten über begünstigte Personen und Förderungswerber betreffend Name, Adresse, Versicherungsnummer, Grad der Behinderung, Gesundheitsschädigungen und Einkommen dürfen von den Landesinvalidenämtern zu den im § 52 Abs. 2 angeführten Zwecken verwendet werden.

Artikel II

Das Kriegsofferversorgungsgesetz 1957; BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 749/1988, wird wie folgt geändert:

Nach § 100 wird als IV. Hauptstück eingefügt:

IV. HAUPTSTÜCK

KRIEGSOFFERFÜRSORGEBEIRAT

§ 101. Im Interesse einer einheitlichen und allen Bedürfnissen entsprechenden Führung der Fürsorgemaßnahmen für die Kriegsofferverwundeten sowie zur raschen Herstellung des Einvernehmens mit den sachlich beteiligten Bundesministerien ist im Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein Kriegsofferverwundetenfürsorgebeirat zu errichten.

§ 102. Der gutachtlichen Beratung des Kriegsofferverwundetenfürsorgebeirates unterliegen alle grundsätzlichen Fragen der Fürsorge für Kriegsofferverwundeten, insbesondere die Vorbereitung von Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet.

§ 103. (1) Dem Kriegsofferverwundetenfürsorgebeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der Vorsitzende;
2. je ein Vertreter der beteiligten Bundesministerien;
3. zehn Vertreter der organisierten Kriegsofferverwundeten;
4. je drei Vertreter der Dienstgeber- und Dienstnehmerorganisationen.

(2) Den Vorsitz führt der Bundesminister für Arbeit und Soziales oder ein von ihm aus dem Stande der Beamten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bestellter Vertreter.

(3) Der Vorsitzende ist berechtigt, Fachleute mit beratender Stimme beizuziehen. Sind Fragen zu behandeln, durch welche die Zuständigkeit eines

anderen Bundesministeriums berührt wird, so hat der Vorsitzende auch einen Vertreter dieses Bundesministeriums als stimmberechtigtes Mitglied beizuziehen.

(4) Die Funktionsperiode des Beirates beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat der alte Beirat die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis der neue Beirat zusammentritt. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch den alten Beirat zählt auf die vierjährige Funktionsperiode des neuen Beirates.

(5) Die Bürogeschäfte des Beirates sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu führen.

§ 104. (1) Die im § 103 Abs. 1 Z 3 und 4 genannten Mitglieder werden vom Bundesminister für Arbeit und Soziales in den Kriegsopferfürsorgebeirat berufen. Die Vorschläge hinsichtlich je eines Vertreters der Dienstgeberorganisationen sind von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und der Vereinigung Österreichischer Industrieller, die Vorschläge hinsichtlich je eines Vertreters der Dienstnehmerorganisationen vom Österreichischen Arbeiterkammertag, dem Österreichischen Landarbeiterkammertag und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund zu erstatten. Zur Erstattung der Vorschläge für die Berufung der Vertreter der Kriegsopfer sind diejenigen Vereinigungen berechtigt, die gemäß den Satzungen für das ganze Bundesgebiet gebildet sind, Zweigorganisationen besitzen oder als Dachorganisation konstituiert sind und die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Kriegsopfer zum Ziel haben.

(2) Bestehen nebeneinander mehrere Vereinigungen, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, so ist für die Aufteilung des Vorschlagsrechtes das zwischen ihnen erzielte Übereinkommen maßgebend. Kommt eine Vereinbarung über das Vorschlagsrecht nicht zustande, so entscheidet hierüber der Bundesminister für Arbeit und Soziales unter Bedachtnahme auf die Mitgliederstärke der in Betracht kommenden Vereinigungen.

(3) Für jedes Beiratsmitglied sind Ersatzmitglieder in der erforderlichen Anzahl zu bestellen.

§ 105. (1) Beiratsmitglied kann nur sein, wer in den Nationalrat wählbar ist.

(2) Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) und den gemäß § 103 Abs. 3 beigezogenen Fachleuten gebührt für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten unter Anwendung der für Schöffen und Geschworne geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136.

§ 106. (1) Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Der Beirat ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies unter schriftlicher Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

(2) Die Einladungen an die Mitglieder sollen mit der Tagesordnung nach Möglichkeit 14 Tage vor der Sitzung zugestellt werden.

(3) Wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, ist der Beirat bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Über jede Sitzung ist durch Bedienstete des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterfertigen ist. Den Mitgliedern ist eine Protokollausfertigung zu übermitteln.

§ 107. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat ein Mitglied von seiner Funktion zu entheben,

1. wenn es dies beantragt;
2. wenn jene Stelle, auf deren Vorschlag das Mitglied bestellt wurde, die Enthebung beantragt;
3. wenn das Mitglied sich der Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig gemacht hat.“

Artikel III

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit Wirkung vom 1. Juli 1990 werden folgende Vorschriften aufgehoben:

1. das Bundesgesetz über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates, BGBl. Nr. 144/1946;
2. der Artikel III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 94/1975;
3. das Nationalfondsgesetz, BGBl. Nr. 259/1981;
4. die Verordnung über den Invalidenfürsorgebeirat, BGBl. Nr. 238/1951.

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Juli 1990 in Kraft.

Artikel V

Übergangsbestimmungen

(1) Soweit in anderen bundesgesetzlichen Vorschriften auf den Invalidenfürsorgebeirat (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144) verwiesen

wird, erhalten die Verweisungen ihren Inhalt aus Artikel I, Abschnitt II, dieses Bundesgesetzes.

(2) Die in den §§ 78a und 81 Abs. 2 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 enthaltenen Verweisungen auf den Invalidenfürsorgebeirat (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144) erhalten ihren Inhalt aus den §§ 101 bis 107 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 in der Fassung des Artikel II dieses Bundesgesetzes.

Artikel VI

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich Art. I §§ 2 bis 7 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler;

2. hinsichtlich Art. I § 10 Abs. 1 Z 2 der Bundesminister für Arbeit und Soziales, der Bundesminister für Finanzen, der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und der Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst;
3. hinsichtlich Art. I §§ 29 und 51 der Bundesminister für Justiz und der Bundesminister für Finanzen;
4. hinsichtlich Art. I § 35, § 36 Abs. 1 und 5, § 37 und § 52 Abs. 1 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
5. hinsichtlich Art. I § 48 die Bundesregierung;
6. hinsichtlich Art. I §§ 49 und 50 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
7. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

VORBLATT**Problem**

- a) Die behindertenrechtlichen Regelungen auf Bundesebene sind auf zahlreiche verschiedene Rechtsvorschriften aufgesplittert.
- b) Die Beziehungen der Rehabilitationsträger untereinander sind zum Großteil durch Vereinbarungen geregelt, die für die betroffenen Menschen nicht zugänglich sind und zum Teil auch über die gesetzlichen Grundlagen hinausgehen.
- c) Das Internationale Übereinkommen über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten kann von Österreich nicht ratifiziert werden, da bei der Durchführung der Politik der beruflichen Rehabilitation und der Beschäftigung behinderter Menschen bisher nicht alle repräsentativen Behindertenverbände ein Anhörungsrecht haben.
- d) Der Sozial-Service des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, der aus den Beratungsdiensten der Landesinvalidenämter entstanden ist, sowie die Zentrale Hilfsmittelberatungsstelle haben bis jetzt keine gesetzliche Grundlage.
- e) Österreich kann dem Teilabkommen des Europarates über den Europäischen Ausweis für Schwerbehinderte nicht beitreten, da es bis jetzt keinen einheitlichen Ausweis für Schwerbehinderte gibt.
- f) Fahrpreisermäßigungen für behinderte Menschen sind bisher gesetzlich nicht verankert.

Lösung

- a) Zusammenfassung der behindertenrechtlichen Regelungen auf Bundesebene in einem umfassenden Behindertengesetz. Der vorliegende Entwurf soll ein erster Schritt dazu sein.
- b) Gesetzliche Verankerung der grundsätzlichen Bestimmungen einer Koordination der Rehabilitationsträger.
- c) Ersetzung des Invalidenfürsorgebeirates durch einen umfassenden Bundesbehindertenbeirat, in dem alle repräsentativen Behindertenverbände vertreten sind.
- d) Gesetzliche Verankerung des Sozial-Service des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Zentralen Hilfsmittelberatungsstelle.
- e) Schaffung eines einheitlichen Behindertenpasses auf Bundesebene.
- f) Aufnahme von Regelungen über Fahrpreisermäßigungen für behinderte Menschen in das Bundesbehindertengesetz.

Alternativen

Keine.

Kosten

Geringfügige Mehrkosten im Bereich der Administration.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Einleitung

Behinderte Menschen zählen in Österreich noch immer zu den sozialen Problemgruppen. Trotz eines umfassenden Ausbaus des Systems der Sozialen Sicherheit in den letzten Jahrzehnten gibt es gerade im Bereich der Betreuung behinderter Menschen noch zahlreiche Mängel und Ungleichbehandlungen. Die geschichtliche Entwicklung des Behindertenrechts ist dadurch gekennzeichnet, daß sich — je nach Ursache und Art der Behinderung — verschiedene Gruppen behinderter Menschen bildeten und auch verschiedene, für sie zuständige Rehabilitationsträger entstanden, die sich auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen stützen, unterschiedliche Rehabilitationsziele verfolgen und unterschiedliche Leistungen erbringen. Wir unterscheiden daher zwischen den Kriegsversehrten, den Heeresbeschädigten, den politisch Verfolgten, den Opfern von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten usw.

Die behinderten Menschen in Österreich bilden also eine sehr inhomogene Gruppe, was sich vor allem auf zwei Ebenen auswirkt: politisch bestehen für sie zahlreiche verschiedene Interessenvertretungen, die nicht immer gemeinsam vorgehen und die einzeln oft nicht über den erforderlichen Einfluß verfügen, um ihre Forderungen durchzusetzen. Die Rechtslage wiederum ist durch eine große Zersplitterung und Unübersichtlichkeit der zahlreichen Vorschriften gekennzeichnet.

In der Vergangenheit hat es mehrere Versuche gegeben, das Behindertenrecht zu vereinheitlichen und als verfassungsmäßige Grundlage hierfür eine Kompetenz auf Bundesebene zu schaffen. So wurde im Jahre 1961 der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Fürsorge für Behinderte ausgearbeitet, der eine Verfassungsbestimmung enthielt, mit der die Angelegenheiten der Behindertenhilfe, die nicht in die Zuständigkeit des Bundes fallen, in Gesetzgebung und Vollziehung zur Bundessache erklärt werden sollten. Diese Initiative wurde dann jedoch nicht mehr weiter verfolgt. Ein weiterer Entwurf aus dem Jahre 1964 hatte eine allgemeine Invalidenversicherung zum Inhalt. Die Bundesregierung stellte

gemäß Art. 138 Abs. 2 B-VG beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) einen Antrag auf Feststellung, ob eine solche gesetzliche Regelung im Rahmen des Kompetenztatbestandes des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG „Sozial- und Vertragsversicherungswesen“ zulässig sei. Der Antrag wurde vom VfGH jedoch aus formalen Gründen zurückgewiesen.

Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Kompetenzbestimmungen der Österreichischen Bundesverfassung enthalten keinen eigenen Tatbestand der Rehabilitation behinderter Menschen. Die Behindertenhilfe im allgemeinen sowie die Rehabilitation im besonderen gehören nach der ständigen Judikatur des VfGH zu den sogenannten Annexmaterien.

In seinem Erkenntnis vom 13. Juni 1980, VfSlg. 8831, hat der VfGH erkannt, daß sich aus der Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Regelung der in den Kompetenzbestimmungen der Art. 10 bis 12 B-VG umschriebenen Sachgebiete auch seine Kompetenz ergibt, Maßnahmen der Behindertenhilfe vorzusehen, soweit sie mit diesen Sachgebieten in Zusammenhang stehen. Im selben Erkenntnis hat der VfGH auch ausgesprochen, daß die Kompetenz, Regelungen über Leistungen für behinderte Menschen zu treffen, auch die Zuständigkeit zur Ausstellung von Ausweisen für diesen Personenkreis mit einschließt.

Für ein Bundesbehindertengesetz enthalten die Kompetenzbestimmungen des B-VG folgende Anknüpfungspunkte: Art. 10 Abs. 1 Z 6 („Zivilrechtswesen“), Art. 10 Abs. 1 Z 11 („Sozialversicherungswesen“), Art. 10 Abs. 1 Z 12 („Gesundheitswesen“), Art. 10 Abs. 1 Z 15 („Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene; militärische Angelegenheiten“); Art. I der 11. Opferfürsorgegesetz-Novelle, BGBl. Nr. 183/1957, und Art. I des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 721/1988 (Änderung des Invalideneinstellungsgesetzes 1969).

Außerdem kommen als Kompetenzbestimmungen in Betracht: Art. 10 Abs. 1 Z 4 („Bundesfinanzen“) für die §§ 29, 51 und 52, Art. 10 Abs. 1 Z 9 („Verkehrswesen“) für die §§ 48 und 50 und Art. 10

Abs. 1 Z 16 („Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter“) für die §§ 8 bis 13.

Für die übrigen Bestimmungen des Bundesbehindertengesetzes bildet die Kompetenzgrundlage Art. 17 B-VG, der dem Gesetzgeber die Möglichkeit einräumt, dem Bund als Träger von Privatrechten bestimmte Aufgaben zu übertragen.

Inhalt

Bei der Erstellung des Entwurfes wurde davon ausgegangen, daß es durchaus sinnvoll ist, sich mit den Problemen der behinderten Menschen dort gesetzlich auseinanderzusetzen, wo sie auftreten, wie zB im Einkommensteuerrecht, Verkehrsrecht, Schulrecht, in der Krankenversicherung usw. Diese Bestimmungen stehen in enger Verbindung zum jeweiligen Lebensbereich und sollen nicht aus ihrem rechtlichen Zusammenhang gerissen werden. Außerdem wurde vorausgesetzt, daß jener Bereich des Behindertenrechtes, der von der Bundesverfassung den Ländern zugeordnet ist, nicht in ein derartiges Gesetz einbezogen werden kann, zumal die Länder ihre verfassungsrechtliche Kompetenz durch die Erlassung von Behindertengesetzen ausgeschöpft und sehr gut funktionierende Einrichtungen geschaffen haben.

Es gibt allerdings eine Reihe von behindertenrechtlichen Regelungen, die in die Kompetenz des Bundes fallen und sinnvollerweise zu einem umfassenden Behindertengesetz zusammengeführt werden könnten. Der vorliegende Entwurf stellt einen ersten Schritt in diese Richtung dar und soll zu einem späteren Zeitpunkt durch die Übernahme weiterer Regelungen ausgebaut werden.

Von verschiedenen Seiten wurde eine umfassende Definition der Behinderung verlangt. Eine solche Definition müßte jedoch so allgemein sein, daß keine Rechte oder Leistungen daran geknüpft werden könnten. Sie würde daher für die behinderten Menschen nichts bewirken. Aus diesem Grund wurde darauf verzichtet, die Begriffe „Behinderung“ oder „behinderter Mensch“ im vorliegenden Gesetz zu definieren.

Der Entwurf enthält im wesentlichen folgende Regelungen:

- Bestimmungen über die Koordinierung der Rehabilitationsleistungen sollen die bestehende Praxis gesetzlich verankern und für den Staatsbürger zugänglich machen;
- der beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichtete Invalidenfürsorgebeirat soll zu einem umfassenden Bundesbehindertenbeirat ausgebaut werden;
- der Sozial-Service des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und die Zentrale

Hilfsmittelberatungsstelle sollen gesetzlich verankert und bei allen Landesinvalidenämtern gleichartige Servicestellen geschaffen werden;

- ein einheitlicher Behindertenpaß auf Bundesebene soll eingeführt werden, dessen Geltung durch entsprechende Vereinbarungen mit den Ländern auf alle behinderten Menschen in Österreich ausgedehnt werden kann;
- die Fahrpreismäßigungen, die bestimmten Gruppen behinderter Menschen eingeräumt werden, sollen gesetzlich verankert werden;
- die besondere Hilfe für behinderte Menschen aus dem „Nationalfonds“ sowie der Rückerstattung der erhöhten Umsatzsteuer bei Ankauf eines Kraftfahrzeuges, die bisher im Nationalfondsgesetz enthalten waren, sollen in das Bundesbehindertengesetz übernommen werden.

Personal- und Sachaufwand

Die Aktivitäten der Landesinvalidenämter auf dem Gebiete der Behindertenhilfe haben seit der Einrichtung von Auskunftsdiensten für behinderte Menschen im Jahre 1975 stetig zugenommen. Eine umfassende Ausweitung hat der Aufgabenbereich der Landesinvalidenämter insbesondere im Jahre 1981 — dem „Internationalen Jahr der behinderten Menschen“ — ua. durch die Einrichtung des „Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte“ erfahren. Die den Landesinvalidenämtern hiedurch erwachsenen Mehrbelastungen konnten durch Personalumschichtungen aus der Kriegsopferversorgung ausgeglichen werden.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden den Ämtern weitere Aufgaben im Bereiche der Behindertenhilfe zugeordnet. Setzt man voraus, daß es keine unabdingbare Voraussetzung darstellt, alle neuen Aufgaben sofort nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in vollem Umfang zu realisieren, wird mit den derzeit zur Verfügung stehenden Dienstposten voraussichtlich das Auslangen gefunden werden, sofern die aus der Kriegsopferversorgung frei werdenden Dienstposten zur Gänze in die Behindertenhilfe umgeschichtet werden.

Der Gesetzentwurf wurde allen für eine Begutachtung in Frage kommenden Stellen übermittelt. Auf Grund der eingelangten Stellungnahmen wurde der Entwurf in einer Reihe von Punkten überarbeitet. Der Entwurf wurde in der Folge nochmals mit dem Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst, dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Vertretern der Länder und der Interessenvertretungen sowie mit den beteiligten Bundesministerien diskutiert. Im Rahmen dieser Verhandlungen konnte eine weitgehende Übereinstimmung erzielt werden. Soweit als möglich wurden alle erhobenen Einwendungen im vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

Besonderer Teil**Zu Art. I § 1:**

In dieser Bestimmung wird das Ziel des Gesetzes formuliert und der Adressatenkreis mit „behinderte und von konkreter Behinderung bedrohte Menschen“ umschrieben. Das Gesetz betrifft in erster Linie Menschen mit körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderungen. Da der Kreis jener Personen, denen Hilfe gewährt werden soll, aus Gründen der Prävention möglichst weit zu fassen ist, werden den Behinderten Personen gleichgestellt, denen eine konkrete Behinderung droht.

Berücksichtigt man, daß die Abgrenzung der angeführten Personenkreise äußerst schwierig ist, weil die Grenzen fließend sind, würde eine enge Umschreibung des Personenkreises schon im Vorfeld der Rehabilitation zu Ausgrenzungen führen, die sozialpolitisch nicht vertretbar wären.

Aus diesem Grunde sieht bereits das Bundesgesetz vom 23. Jänner 1975, BGBl. Nr. 94, verpflichtend vor, daß auch Personen, denen eine Behinderung droht, von den Landesinvalidenämtern zu beraten sind.

Im Sinne dieses § 1 wird Rehabilitation verstanden: als umfassender Prozeß der Sozialisierung, der aus medizinischen, beruflichen, pädagogischen und sozialen Maßnahmen besteht. Sie hat zum Ziel, die persönliche Leistungsfähigkeit des behinderten Menschen auf allen Gebieten zu erhöhen und ihn möglichst weitgehend ins berufliche und gesellschaftliche Leben einzugliedern.

Zu Art. I § 2:

Die Beziehungen der Rehabilitationsträger untereinander sind zum Großteil durch die vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erlassenen Richtlinien und die von ihm herbeigeführten Vereinbarungen geregelt. Die abgeschlossenen Vereinbarungen gehen jedoch zum Teil über die gesetzlichen Grundlagen hinaus (so sind zB durch den § 307 c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes [ASVG] nicht alle Rehabilitationsträger und nicht alle vereinbarten Regelungen gedeckt) und sind andererseits nur schwer überschaubar und für die betroffenen Menschen nicht zugänglich.

Durch den Abschnitt I des vorliegenden Gesetzes soll nicht die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger geändert werden, die zum Teil auf den Vereinbarungen beruht und im wesentlichen gut funktioniert, sondern aus rechtsstaatlichen Erwägungen sollen zumindest die grundsätzlichen Bestimmungen einer Koordination der Rehabilitationsträger gesetzlich verankert und dem Staatsbürger zugänglich gemacht werden.

Ergänzend dazu sind die behinderten Menschen auch durch entsprechende Beratung zu unterstützen (siehe Abschnitt III).

Zu Art. I § 3:

In dieser Bestimmung wird festgelegt, auf welche Bereiche des Sozialrechtes des Bundes das Gesetz anzuwenden ist. Wie bereits eingangs erwähnt, zählt die Rehabilitation behinderter Menschen zu den sogenannten Annexmaterien. Der Bund ist daher auf allen im Abs. 1 angeführten Rechtsbereichen auch für Maßnahmen der Rehabilitation zuständig. Die einschlägigen Gesetze sind die Sozialversicherungsgesetze, das Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG), das Kriegspopferversorgungsgesetz (KOVG) 1957, das Heeresversorgungsgesetz (HVG), das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, das Opferfürsorgegesetz (OFG), das Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), das Nationalfondsgesetz (NFG), das Bundesgesetz über die Entschädigung von Impfschäden und das Tuberkulosehilfegesetz.

Im Abs. 1 ist definiert, welche Institutionen als Träger der Rehabilitation im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten. Es sind dies neben den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung die Pensionsversicherungsträger, wie zB die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, die Arbeitsmarktverwaltung (Landesarbeitsämter und Arbeitsämter), hinsichtlich der Tuberkulosehilfe die Ämter der Landesregierungen in mittelbarer Bundesverwaltung und die Landesinvalidenämter ua. hinsichtlich des BEinstG.

Das vorliegende Gesetz kann lediglich die Rehabilitationsträger auf Bundesebene erfassen. Nach Inkrafttreten des Bundesbehindertengesetzes sollen die Länder eingeladen werden, mit dem Bund Vereinbarungen gemäß Art. 15 a B-VG abzuschließen, damit eine lückenlose Zusammenarbeit aller Rehabilitationsträger sichergestellt werden kann. Damit würde auch einer Entschließung des Nationalrates vom 27. September 1988 Rechnung getragen, mit der die Bundesregierung ersucht wird, in Fragen der Behindertenpolitik mit den Ländern eng zusammenzuarbeiten und insbesondere im Zusammenwirken mit den Ländern und unter Einbeziehung aller Rehabilitationsträger ein gesamtösterreichisches Behindertenkonzept auszuarbeiten.

Zu Art. I § 4:

Diese Regelung enthält grundsätzliche Bestimmungen bezüglich der Einleitung von Maßnahmen der Rehabilitation. Sie bindet die Maßnahmen der Träger der Rehabilitation an die Zustimmung der behinderten Menschen. Dieser Verpflichtung der

Rehabilitationsträger steht die Verpflichtung der behinderten Menschen gegenüber, bei der Durchführung der Rehabilitation nach besten Kräften mitzuwirken. Bestimmungen über die Rechtsfolgen im Falle der Verweigerung der Mitwirkung sind zB im § 197 ASVG und im § 67 HVG enthalten.

Eine sinnvolle Mitwirkung des behinderten Menschen kann allerdings nur dann erwartet werden, wenn der behinderte Mensch weiß, welcher Zweck mit einer Rehabilitationsmaßnahme verfolgt wird. Hieraus ergibt sich die weitere Verpflichtung des Rehabilitationsträgers, den behinderten Menschen über Sinn und Zweck von Rehabilitationsmaßnahmen ausreichend zu informieren.

Der Erfolg von Rehabilitationsmaßnahmen hängt in der Regel auch davon ab, daß diese ohne unnötige Verzögerung erbracht werden. Durch die Vorschrift des Abs. 2 werden deshalb die Rehabilitationsträger verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen unverzüglich einzuleiten. Dies setzt voraus, daß sich die Rehabilitationsträger gegenseitig über die Rehabilitationsfälle, mit denen sie befaßt werden, unverzüglich verständigen. Dies gilt sowohl für jene Fälle, in denen der behinderte Mensch selbst einen Antrag auf Leistung von Rehabilitation stellt als auch für jene Fälle, die dem Rehabilitationsträger auf andere Weise zur Kenntnis gelangen.

Die Regelungen in Abs. 2 enthalten Abweichungen vom Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1950, die im Hinblick auf die besondere Schutzwürdigkeit des Personenkreises notwendig sind.

Um eine umfassende Eingliederung des behinderten Menschen zu erreichen, wird schließlich im Abs. 3 bestimmt, daß jener Rehabilitationsträger, der für die Einleitung der medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation zuständig ist, auch zu prüfen hat, ob Maßnahmen der beruflichen und sozialen Rehabilitation, wie beispielsweise die Verschaffung einer geeigneten Unterkunft oder der Ankauf eines Kraftfahrzeuges bei starker Gehbehinderung, erforderlich sind.

Zu Art. I § 5:

Das Ziel aller Rehabilitationsmaßnahmen muß es sein, den behinderten Menschen möglichst weitgehend in Beruf und Gesellschaft zu integrieren und ihn von fremder Hilfe möglichst unabhängig zu machen. Der Erfolg von Rehabilitationsmaßnahmen wird deshalb nur dann gesichert sein, wenn die Leistungen vollständig und umfassend erbracht werden. Um dies sicherzustellen, wird im Abs. 1 angeordnet, daß ein Gesamtplan zur Rehabilitation zu erstellen ist.

Während Abs. 1 die Vorgangsweise im Falle der Zuständigkeit nur eines Rehabilitationsträgers behandelt, regelt Abs. 2 den Ablauf der Rehabilitation, wenn Maßnahmen zur Rehabilitation von zwei oder

mehreren Trägern zu erbringen sind. Letzteres wäre beispielsweise dann der Fall, wenn neben der Durchführung einer Heilbehandlung Maßnahmen der beruflichen Eingliederung wie eine Umschulung, die Ausstattung des Arbeitsplatzes oder die Gewährung von Lohnzuschüssen erforderlich sind. Die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation werden im allgemeinen von der Arbeitsmarktverwaltung bzw. von den Landesinvalidenämtern durchgeführt. Die Landesinvalidenämter sind überdies für eine Reihe von Maßnahmen auf dem Gebiete der sozialen Rehabilitation, wie zB für die Gewährung von Zuschüssen zur behindertengerechten Adaptierung einer Wohnung, für die Begründung einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder für die Anschaffung eines PKWs, zuständig. In diesen Fällen schreibt das Gesetz die Einberufung einer Teamberatung vor. Zu dieser Teamberatung hat jeder Rehabilitationsträger, der eine Maßnahme zur Rehabilitation zu erbringen hat, einen fachkundigen Vertreter zu entsenden.

Die Einberufung des Teams hat durch jenen Rehabilitationsträger zu erfolgen, der mit der Durchführung der Rehabilitation zuerst befaßt ist. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Befassung auf Grund einer Antragstellung des behinderten Menschen selbst erfolgt oder der Rehabilitationsträger auf andere Weise vom Rehabilitationsfall Kenntnis erlangt hat.

Wie bereits erwähnt, soll der behinderte Mensch an der Rehabilitation mitwirken. Ob er auch zur Teamberatung beizuziehen ist, wird sich aus der Lage des Einzelfalles ergeben und vom Team unter Berücksichtigung aller maßgebenden Umstände zu entscheiden sein. Dem Team soll auch die Möglichkeit eingeräumt werden, behandelnde Ärzte und andere Sachverständige den Beratungen beizuziehen. Da die Entscheidungen nach wie vor bei den einzelnen Rehabilitationsträgern auf Grund der geltenden Gesetze verbleiben, enthält das vorliegende Gesetz keine Bestimmungen über einen Abstimmungsvorgang bei der Teamberatung. Es handelt sich somit lediglich um ein Organ mit beratender Funktion.

Nach den derzeitigen Erfahrungen kommt es dadurch immer wieder zu beträchtlichen Verzögerungen und zu — vermeidbaren — Verwaltungsaufwänden, daß die beteiligten Rehabilitationsträger unabhängig voneinander Sachverhaltsermittlungen, insbesondere ärztliche Begutachtungen, durchführen. Eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens kann in vielen Fällen deshalb sicher dadurch bewirkt werden, daß die Ergebnisse von Sachverhaltsermittlungen, die ein Rehabilitationsträger durchgeführt hat, allen beteiligten Trägern als Grundlage für ihre Entscheidung zur Verfügung gestellt werden. Abs. 3 sieht deshalb vor, daß die beteiligten Rehabilitationsträger im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit

und Kostenersparnis einander diese Ergebnisse mitteilen.

Durch die Fassung des Abs. 3 wird auch sichergestellt, daß der Datenschutz auch im Rehabilitationsverfahren gewährleistet ist: es dürfen einerseits nur jene Daten weitergegeben werden, deren Kenntnis für den weiteren Verlauf des Rehabilitationsverfahrens nötig ist, und andererseits dürfen diese Daten nur den im konkreten Fall beteiligten Rehabilitationsträgern mitgeteilt werden.

Zu Art. I § 6:

Im Hinblick auf die Vielzahl von Rehabilitationsträgern kann der Fall eintreten, daß die Zuständigkeit der im § 3 genannten Rehabilitationsträger ungeklärt ist. Ist dies der Fall, so hat jener Rehabilitationsträger, der mit der Durchführung der Rehabilitation als erster befaßt ist, den zuständigen Rehabilitationsträger zu ermitteln und eingebrachte Anträge an diesen weiterzuleiten. Der Antrag gilt damit als beim zuständigen Rehabilitationsträger eingebracht. Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, sind vom unzuständigen Rehabilitationsträger gegen nachträglichen Kostenersatz durchzuführen.

Von den Fällen der ungeklärten Zuständigkeit sind jene Fälle zu unterscheiden, in denen ein Rehabilitationsträger aus Zweckmäßigkeitsgründen die Durchführung von Maßnahmen der Rehabilitation einem anderen Rehabilitationsträger überträgt. So bestimmt zB § 307 a ASVG, daß der Pensionsversicherungsträger die Durchführung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation einem Krankenversicherungsträger übertragen kann. Ferner kann der Pensionsversicherungsträger die Durchführung von beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation einer Dienststelle der Arbeitsmarktverwaltung übertragen.

Zu Art. I § 7:

Grundsätzlich ist jener Rehabilitationsträger zur Kostentragung für Maßnahmen der Rehabilitation verpflichtet, demgegenüber auf Grund der einschlägigen Gesetze ein Rechtsanspruch auf eine Maßnahme oder Leistung zur Rehabilitation besteht. Gemäß § 301 Abs. 1 ASVG gewähren die Pensionsversicherungsträger die Maßnahmen zur Rehabilitation nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Neigung, Eignung oder bisherigen Tätigkeit des Behinderten. Diese Rechtskonstruktion bedeutet, daß die Pensionsversicherungsträger zur Rehabilitation zwar verpflichtet sind, dem einzelnen Behinderten jedoch ein subjektiver Rechtsanspruch auf Maßnahmen zur Rehabilitation nicht eingeräumt ist. Durch Abs. 2 soll deshalb das pflichtgemäße Ermessen in der Sozialversicherung hinsichtlich der Leistungs- und

Kostentragungspflicht einem Rechtsanspruch gleichgestellt werden.

Mit Rücksicht darauf, daß eine Reihe von Bundesgesetzen gleichartige Maßnahmen oder Leistungen zur Rehabilitation vorsehen (vgl. das AMFG, das BEinstG, die Sozialversicherungsgesetze), sieht Abs. 1 auch eine Regelung für den Fall vor, daß Rechtsansprüche auf gleichartige Maßnahmen oder Leistungen gegen zwei oder mehrere Rehabilitationsträger bestehen. In solchen Fällen haben die betroffenen Rehabilitationsträger das Einvernehmen untereinander herzustellen.

Abs. 3 enthält eine Regelung betreffend Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation und damit zusammenhängende Maßnahmen der sozialen Rehabilitation. Mit Rücksicht auf die Komplexität dieser Materie soll hiedurch festgelegt werden, daß diese Maßnahmen durch die Sozialversicherungsträger, die Landesinvalidenämter und die Arbeitsmarktverwaltung einvernehmlich zu erbringen sind. Das Ausmaß der Kostentragung soll sich nach den gemäß § 2 abgeschlossenen Vereinbarungen richten.

Zu Art. I § 8, Art. III und Art. V:

Durch die Vollzugsanweisung vom 20. Dezember 1919, StGBI. Nr. 591, war bereits im Staatsamt für soziale Verwaltung eine ständige Invalidenfürsorgekommission eingerichtet, die für eine einheitliche Führung der staatlichen Invalidenfürsorge und eine rasche Herstellung des Einvernehmens zwischen den beteiligten Stellen Sorge zu tragen hatte. Diese Kommission wurde durch den mit Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144, geschaffenen und derzeit noch bestehenden Invalidenfürsorgebeirat abgelöst, dem ein im wesentlichen gleichartiger Wirkungsbereich zugeordnet ist. Ebenso wie in der ständigen Invalidenfürsorgekommission waren auch im Invalidenfürsorgebeirat vorerst nur die Kriegsoffer vertreten. Im Jahre 1969 wurde auch den nach dem Invalideneinstellungsgesetz (IEinstG) 1969 begünstigten Invaliden ein Mitwirkungsrecht in diesem Beirat eingeräumt.

Die Vielfältigkeit der Kompetenzen und die Vielfalt der Behinderungen — und damit auch die breite Palette der zahlreichen, durchaus berechtigten Gruppeninteressen — erfordert die ständige Abstimmung der sozialpolitischen Maßnahmen für behinderte Menschen zwischen den politisch Verantwortlichen, den Rehabilitationsträgern und den Organisationen der Betroffenen. Aus diesem Grunde soll der bestehende Invalidenfürsorgebeirat ausgebaut und als umfassender Bundesbehindertenbeirat neu errichtet werden. Dieser Beirat soll ein besonders wichtiges Instrument zur Beratung des Bundesministers für Arbeit und Soziales in allen grundsätzlichen Fragen der Behindertenpolitik sein. Er soll Gutachten, Stellungnahmen und Empfehlungen in allen wichtigen Behindertenangelegenheiten

abgeben und überdies den Bundesminister für Arbeit und Soziales bei der Koordinierung der gesetzlichen und sonstigen Maßnahmen auf dem Gebiet der Behindertenhilfe unterstützen.

Durch die Errichtung des Bundesbehindertenbeirates würde auch eine Voraussetzung für die Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten geschaffen. Dieses Übereinkommen (Nr. 159), das im Jahre 1983 auf der 69. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommen wurde, konnte bis jetzt von Österreich nicht ratifiziert werden, da einige der Forderungen des Übereinkommens in der österreichischen Rechtslage noch nicht erfüllt sind. Artikel 5 des Übereinkommens sieht vor, daß die repräsentativen Verbände der behinderten Menschen bei der Durchführung der Politik der beruflichen Rehabilitation und der Beschäftigung behinderter Menschen anzuhören sind. Dieses Anhörungsrecht ist zB im AMFG und im Bundesgesetz über den Invalidenfürsorgebeirat noch nicht verwirklicht. Im Bundesbehindertenbeirat, der an die Stelle des alten Invalidenfürsorgebeirates treten soll und der in allen wichtigen Behindertenfragen anzuhören ist, werden alle repräsentativen Behindertenverbände vertreten sein. Damit wäre eine der Forderungen des genannten Übereinkommens erfüllt.

Der Invalidenfürsorgebeirat und das Kuratorium des Nationalfonds waren bisher zwei getrennte Organe. Im Begutachtungsverfahren wurde vorgeschlagen, den neuen Bundesbehindertenbeirat mit dem Kuratorium zu vereinigen, da dies einerseits eine Verwaltungsvereinfachung bedeuten würde und andererseits anzunehmen ist, daß die vertretenen Institutionen für beide Gremien jeweils die gleichen Personen vorschlagen würden. Um diesem berechtigten Einwand Rechnung zu tragen, sieht § 8 Abs. 4 vor, daß der Beirat die Mitglieder des Kuratoriums aus seiner Mitte vorschlägt.

Zu Art. I § 9:

Durch diese Regelung wird bestimmt, wie viele Vertreter aus welchen Institutionen dem Beirat als stimmberechtigte Mitglieder angehören. Die Bedeutung des Beirates wird dadurch unterstrichen, daß dem Bundesminister für Arbeit und Soziales (oder seinem persönlich bestellten Vertreter) der Vorsitz zugeordnet ist. Die Verbindung zur Gesetzgebung stellen die Vertreter der im Nationalrat vertretenen Parteien, die Verbindung zu jenen Bereichen der Verwaltung, die in besonderem Maße mit Behindertenfragen befaßt sind, die Vertreter der zuständigen Ministerien bzw. der Länder her. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger soll als der Dachverband besonders wichtiger Rehabilitationsträger ebenso Mitgliedschaft besitzen wie die Dienstgeber- und Dienstneh-

merorganisationen. Selbstverständlich muß diesem Beirat auch eine repräsentative Zahl von Vertretern der Betroffenen angehören.

Zu Art. I § 10:

In dieser Bestimmung ist das Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Beirates geregelt. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist — bei verfassungskonformer Auslegung dieser Bestimmung (vgl. das Erk. des VfGH vom 6. Dezember 1972, VfSlg. 6913/1972) — nicht an die Vorschläge gebunden. Ein bindendes Vorschlagsrecht gegenüber einem obersten Organ der Vollziehung wäre — wenn es nicht von der Bundesverfassung ausdrücklich vorgesehen ist — verfassungswidrig.

Zu Art. I § 14 und Art. III:

Die Landesinvalidenämter führen seit vielen Jahren Beratungsdienste in sozialen Angelegenheiten sowohl am Sitz des Amtes als auch in Form von Beratungstagen außerhalb der Dienststelle mit großem Erfolg durch. Diese Beratungstätigkeit stützt sich auf Art. III des Bundesgesetzes vom 23. Jänner 1975, BGBl. Nr. 94. Ferner wurde im Jahre 1981 beim Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland der „Sozial-Service des Bundesministeriums für soziale Verwaltung“ als allgemeines Informations- und Beratungszentrum gegründet. Diese Einrichtung fungiert als Wegweiser, Berater und erforderlichenfalls auch als Vermittler zwischen den Hilfesuchenden und den zuständigen Behörden, Interessenvertretungen und sonstigen für eine Hilfeleistung in Betracht kommenden Institutionen. Der Sozial-Service hat auch verschiedene Aktivitäten auf dem Gebiete der Information von behinderten und hilfesuchenden Menschen initiiert oder mitgestaltet, wie zB in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Rundfunk die „Kummer-Nummer“.

Im Hinblick auf die durchwegs positiven Erfahrungen mit dem „Sozial-Service des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales“ wurden in den letzten Jahren die Beratungsdienste aller Landesinvalidenämter zu Sozial-Servicestellen ausgebaut. Die große Inanspruchnahme des Sozial-Service in den Jahren seines Bestehens hat gezeigt, daß durch die Einrichtung einer allgemeinen Informations- und Beratungsstelle des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales einem dringenden Bedarf Rechnung getragen wurde. Der Sozial-Service soll deshalb durch die Aufnahme in das Bundesbehindertengesetz gesetzlich verankert werden.

Bei der Umschreibung des Personenkreises, dem Hilfe geleistet werden soll, wurde eine weite Formulierung gewählt, um die Beratung — schon aus Gründen der Prävention — möglichst vielen

Hilfesuchenden anbieten zu können (vgl. auch die Ausführungen zu § 1). Unter Bedachtnahme darauf, daß aus der Beratung keine direkten finanziellen Leistungen erfließen, braucht auf Staatsbürgerschaft, Einkommen oder Vermögen keine Rücksicht genommen zu werden.

Die Landesinvalidenämter bieten bereits derzeit Auskunft- und Beratungsdienste in sozialen Angelegenheiten nach Bedarf in Form von Beratungstagen außerhalb ihres Sitzes an. Diese Beratungsform, die eine weitgehende Berücksichtigung des regionalen Bedarfes ermöglicht, soll auch in das Bundesbehindertengesetz aufgenommen werden. Darüber hinaus soll auch die Einrichtung ständiger Beratungsstellen außerhalb des Sitzes der Landesinvalidenämter zulässig sein, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. Eine derartige Umschreibung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes mit dem im Artikel 18 B-VG verankerten Rechtsstaatsprinzip vereinbar, weil diese Gesetzesbegriffe einen ausreichend bestimmbareren Inhalt haben.

Im Hinblick darauf, daß sich die Regelungen des Abschnittes III auf Artikel 17 B-VG gründen, kann auf die Hilfsmaßnahmen nach diesem Abschnitt kein Rechtsanspruch eingeräumt werden.

Zu Art. I § 15:

Die Aufzählung der Maßnahmen in Abs. 1 ist demonstrativ, um den Trägern der Hilfe Spielraum für ihre Tätigkeit zu lassen. Die Unterstützung bei der Erlangung von Hilfen bezieht sich dabei nur auf verwaltungsrechtliche, nicht jedoch auf gerichtliche Verfahren.

Der Nationalrat hat die Bundesregierung in seiner EntschlieÙung vom 27. September 1988 ersucht, in Fragen der Behindertenpolitik mit den Ländern eng zusammenzuarbeiten und, soweit dies zweckmäßig ist, Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern über die Zusammenarbeit anzustreben. Vor diesem Hintergrund hat die Landessozialreferentenkonferenz vom 16. und 17. November 1989 das Bundesbehindertengesetz grundsätzlich begrüÙt, den Bundesminister für Arbeit und Soziales jedoch ersucht, über den Wirkungsbereich des Sozial-Service des Bundes mit den einzelnen Ländern Vereinbarungen zu treffen. Damit ist gesichert, daß durch die Tätigkeit des Sozial-Service nicht in die Kompetenzen der Länder eingegriffen wird.

Die Bestimmung des Abs. 3 soll die Grundlage für derartige Vereinbarungen sowie für Vereinbarungen mit anderen Institutionen des öffentlichen und privaten Rechts bilden, mit denen der Sozial-Service zusammenarbeitet. Über die bereits seit Jahren bestehende Zusammenarbeit bei der „Kummer-Nummer“ müÙte zB mit dem Österreichischen

Rundfunk eine solche Vereinbarung abgeschlossen werden.

Zu Art. I § 16:

Mitunter kann deshalb nicht die erwünschte Hilfe erbracht werden, weil entsprechende Unterlagen fehlen, die nur vom Hilfesuchenden beigebracht werden können. Der Hilfesuchende soll durch die vorliegende Bestimmung in seinem Interesse dazu verhalten werden, die erforderlichen Unterlagen beizubringen, um eine umfassende und zielorientierte Auskunftserteilung, Beratung oder Betreuung zu sichern.

Zu Art. I § 17:

Im Jahre 1976 wurde auf Grund einer Vereinbarung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, der Burgenländischen Landesregierung und des Landesinvalidenamtes für Wien, Niederösterreich und Burgenland unter der wissenschaftlichen Leitung von Univ.-Prof. Dr. Andreas Rett ein mobiler Beratungsdienst für entwicklungsgestörte Kinder und Jugendliche im Burgenland eingerichtet. Das Angebot dieses Beratungsdienstes umfaÙt Vorsorgeuntersuchungen für Risikosäuglinge, medizinische und psychologische Diagnostik sowie Erziehungs- und Sozialberatung. Dadurch wird eine kontinuierliche Begleitung des Kindes bis zum 19. Lebensjahr ermöglicht, die einen wesentlichen Bestandteil für die Vorbereitung und Durchführung einer späteren beruflichen und sozialen Integration des behinderten Menschen bildet.

Nach der großen Anerkennung, die dieses Beratungsteam gefunden hat, wurde kürzlich ein weiterer mobiler Beratungsdienst beim Landesinvalidenamte für Steiermark eingerichtet.

Durch die Bestimmung des § 17 soll die Einrichtung derartiger Dienste eine entsprechende gesetzliche Verankerung erfahren.

Zu Art. I § 18:

Zu den dem Sozial-Service des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zugewiesenen Aufgaben zählt auch die Führung einer Hilfsmittelberatungsstelle. Ziel dieser — ebenfalls bereits im Aufbau begriffenen — Einrichtung ist es, auf dem Markt befindliche Hilfsmittel in einer zentralen Dokumentation zu erfassen. Es sollen nicht nur die „klassischen“ Hilfsmittel Aufnahme finden, sondern auch alle jene Produkte des allgemeinen Marktes, die auf Grund ihrer Beschaffenheit für behinderte Menschen besonders geeignet sind.

Der Personenkreis, dem Auskunft, Beratung und Betreuung anzubieten sind, ist im § 14 mit behinderten und von konkreter Behinderung

bedrohten Menschen umschrieben. Da die Beratung über Hilfsmittel jedenfalls auch den Anwendern und den Angehörigen von behinderten Menschen zur Verfügung gestellt werden muß, wurde der Personenkreis weiter gefaßt. Diese Erweiterung des Personenkreises ist im Abs. 2 vorgenommen, wobei eine Begrenzung dadurch gegeben ist, daß die Beratung den im § 1 festgelegten Zielen dienen muß.

Als Benützer der Hilfsmittelberatungsstelle kommt daher folgender Personenkreis in Betracht:

- behinderte Menschen und ihre Angehörigen;
- Fachleute auf dem Gebiete der Rehabilitation (Ergotherapeuten, Ärzte, Sozialarbeiter usw.);
- Institutionen, Vereine, Verbände;
- sonstige auf dem Gebiete der Behindertenarbeit tätige Personen.

Im Hinblick darauf, daß zu den Aufgaben der Sozial-Servicestellen der Landesinvalidenämter auch die Beratung in Hilfsmittelangelegenheiten zählt (vgl. § 15 Abs. 1 Z 4), werden auch dezentrale Abfragemöglichkeiten bei allen Landesinvalidenämtern einzurichten sein.

Durch die Beratung wird kein Anspruch auf Beistellung eines bestimmten Hilfsmittels und keine Verpflichtung des zuständigen Kostenträgers begründet.

Das Forschungsinstitut für Orthopädietechnik berät die Sozialversicherungsträger und die in Aufbau befindliche Hilfsmittelberatungsstelle bereits seit Jahren. Im Abs. 3 soll diese Zusammenarbeit nun gesetzlich verankert werden.

Zu Art. I § 21:

Der Aufgabenbereich des Sozial-Service des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der Landesinvalidenämter ist nicht taxativ umschrieben, weil dem Bundesminister für Arbeit und Soziales die Möglichkeit eingeräumt werden soll, weitere Aufgaben zuzuweisen, wenn sich dies zur Erreichung der durch den Abschnitt III angestrebten Ziele als erforderlich erweist.

Zu Art. I Abschnitt IV (§§ 22 bis 35) und Art. III:

Unter diesen Bestimmungen wird der Text des Bundesgesetzes vom 7. Mai 1981, BGBl. Nr. 259, mit dem der „Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte“ errichtet wurde (Nationalfondsgesetz), in das Bundesbehindertengesetz aufgenommen, soweit er sich auf besondere Maßnahmen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation bezieht. Im Hinblick darauf, daß diese Regelungen ausschließlich behinderte Menschen betreffen und keinem eigenständigen Rechtsbereich wie zB dem der Sozialversicherung zuzuordnen

sind, soll durch die Eingliederung dieser Materie in das Bundesbehindertengesetz die Zugänglichkeit und Überschaubarkeit verbessert werden.

Zu Art. I § 26:

Von einem Pönale, wie es nach anderen Rechtsvorschriften in derartigen Fällen vom Förderungswerber zu leisten ist, wurde abgesehen, weil für die Zuwendungen aus dem Nationalfonds an Einzelpersonen relativ niedrige Einkommensgrenzen bestehen und die Leistung eines Pönales neben der Rückzahlung in vielen Fällen eine Härte darstellen würde.

Zu Art. I §§ 36 bis 39 und Art. III:

Der Rückersatz der erhöhten Umsatzsteuer bei Ankauf eines Kraftfahrzeuges durch einen stark gehbehinderten Menschen war bisher ebenfalls im Nationalfondsgesetz enthalten. Da es sich dabei um eine völlig eigenständige Regelung handelt, die ausschließlich vom Bund finanziert wird, soll sie von den besonderen Hilfeleistungen aus dem Nationalfonds getrennt werden und im Bundesbehindertengesetz einen eigenen Abschnitt bilden.

Zu Art. I § 40:

Das Ministerkomitee des Europarates hat in seiner Entschließung vom 22. Mai 1975, Nr. (75)15, die Regierungen der Mitgliedstaaten aufgefordert, schwerbehinderten Personen, die sich in ihrem Staatsgebiet aufhalten, bestimmte Erleichterungen und Vergünstigungen ohne direkte finanzielle Implikationen zu gewähren und hat zu diesem Zweck die Einführung eines internationalen Schwerbehindertenausweises vorgeschlagen. Dieser Europäische Ausweis für Schwerbehinderte wurde dann am 4. November 1977 durch ein Teilabkommen eingeführt, dem jedoch nur Frankreich, die BRD und Italien beitraten. Österreich kann diesem Abkommen nicht beitreten, weil es keinen einheitlichen nationalen Ausweis für alle Kategorien von Schwerbehinderten gibt.

Die Einführung eines einheitlichen Ausweises für behinderte Menschen wird von den Behindertenverbänden schon seit längerer Zeit gefordert. Auch im Nationalrat verlangten verschiedene Abgeordnete immer wieder die Einführung eines solchen Passes. Bis jetzt gibt es auf Grund landesgesetzlicher Regelungen Behindertenausweise in den Bundesländern Kärnten, Niederösterreich, Steiermark, Tirol und Wien. Während nach Art. 15 B-VG jedes Land ermächtigt ist, solche Ausweise auszustellen (vgl. das Erk. des VfGH vom 13. Juni 1980, VfSlg. 8831), steht dem Bund dieses Recht nur hinsichtlich jener behinderten Menschen zu, bei denen auf Grund ihres Leistungsanspruches ein Anknüpfungspunkt

zu einer Bundeskompetenz besteht. Bisher gibt es auf Bundesebene lediglich Ausweise für einzelne Gruppen behinderter Menschen, wie zB die Ausweise nach § 14 a BEinstG für begünstigte Behinderte oder nach § 77 KOVG 1957 für Schwerkriegsbeschädigte.

Mit dem Abschnitt VI des vorliegenden Gesetzentwurfes soll nun ein einheitlicher Behindertenpaß auf Bundesebene geschaffen werden. Er ist für alle jene Schwerebehinderten vorgesehen, bei denen auf Grund der Art. 10 bis 12 B-VG eine Bundeskompetenz besteht.

Durch Abs. 2 soll im Sinne der Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes mit dem Abschluß von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG auch die Einbeziehung jener behinderten Menschen ermöglicht werden, für die gemäß Art. 15 B-VG die Länder zuständig sind.

Zu Art. I § 41:

Gemäß Abs. 1 muß der Grad der Behinderung bzw. die Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % durch einen rechtskräftigen Bescheid oder ein entsprechendes Gerichtsurteil nachgewiesen werden. Im Hinblick darauf, daß zB das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen keine derartige Einschätzung vorsieht, wird eine entsprechende Einschätzung durch das örtlich zuständige Landesinvalidenamt verfügt. Eine Einschätzung durch das Landesinvalidenamt ist ferner auch dann vorgesehen, wenn mehrere Behinderungen nach mehreren bundesgesetzlichen Vorschriften mit jeweils weniger als 50% eingeschätzt wurden und keine Gesamteinschätzung vorliegt.

Analog zur Regelung im § 14 Abs. 3 des BEinstG wird durch Abs. 2 bestimmt, daß eine neuerliche Einschätzung wegen Änderung des Leidenszustandes erst wieder nach Ablauf eines Jahres erfolgen kann.

Zu Art. I § 42:

Diese Bestimmung legt jene Daten fest, die auf jeden Fall in den Paß einzutragen sind. Im Hinblick auf den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre sollen nur die unbedingt notwendigen Angaben in den Behindertenpaß aufgenommen werden. Die Eintragung weiterer Daten soll nur dann zulässig sein, wenn die behinderte Person der Eintragung zustimmt. Diese Regelung ist auch in Zusammenhang mit § 4 Abs. 1 zu sehen, der anordnet, daß Rehabilitationsmaßnahmen der Zustimmung des behinderten Menschen bedürfen.

Zu Art. I §§ 43 bis 46:

Diese Bestimmungen enthalten Regelungen über die Berichtigung von Eintragungen, die Einziehung

des Passes, die Anzeigepflichtung bei Änderungen in den Voraussetzungen, die Vorlagepflicht, die Ungültigkeit des Behindertenpasses, eine allfällige Neuausstellung sowie über das Verfahren.

Auf die Ausstellung des Passes soll ein Rechtsanspruch bestehen.

Zu Art. I § 47:

Vorschriften über die Ausgestaltung des Behindertenpasses sollen einer Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vorbehalten werden.

Zu Art. I §§ 48 und 49:

Verschiedene Gruppen behinderter Menschen erhalten bereits bisher auf den Eisenbahnlinien der Österreichischen Bundesbahnen bestimmte Tarifbegünstigungen.

Durch den Abschnitt VII des vorliegenden Entwurfes sollen jene Gruppen behinderter Menschen, denen eine Fahrpreismäßigung eingeräumt wird, gesetzlich umschrieben werden.

Die Gestaltung der Tarife im einzelnen erfolgt wie bisher auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesbahngesetzes durch Verordnung der Bundesregierung, die im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates erlassen wird.

Zu Art. I § 50:

Da die Österreichischen Bundesbahnen zu einer kaufmännischen Unternehmensführung gesetzlich verpflichtet sind und eine Fahrpreismäßigung für behinderte Menschen ausschließlich sozialen Charakter hat, bestimmt § 50, daß ihnen der entstehende Fahrgeldausfall vom Bund zu ersetzen ist.

Zu Art. I § 51:

Das Bundesministerium für Finanzen hat die Auffassung vertreten, daß diese Bestimmung entfallen sollte. Eine vergleichbare Regelung war jedoch bereits bisher im Nationalfondsgesetz enthalten und findet sich auch im BEinstG, im KOVG 1957 und in anderen sozialrechtlichen Gesetzen. Mit Rücksicht auf die Schutzwürdigkeit des betroffenen Personenkreises sollte die vorgeschlagene Regelung jedenfalls in das BBG aufgenommen werden.

Zu Art. I § 52:

Durch diese Bestimmung, die der Regelung im § 51 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und im § 22 des BEinstG nachgebildet ist, soll die erforderliche Mitwirkung des Bundesrechnamtes und der Sozialversicherungsträger bei der Durch-

führung dieses Bundesgesetzes sichergestellt werden.

Mit Rücksicht auf den Datenschutz umfaßt die Übermittlungspflicht der Sozialversicherungsträger nur Daten über jene Leistungen, deren Kenntnis die Landesinvalidenämter für die Durchführung dieses Bundesgesetzes, insbesondere für die Entscheidung über Leistungen nach den §§ 22, 24, 36, 40 und 48, benötigen.

Zu Art. I § 53:

Diese Bestimmung ist eine gesetzliche Ermächtigung zur Übermittlung von Daten innerhalb desselben Rechtsträgers. Durch die genaue Umschreibung des betroffenen Personenkreises und der Arten der personenbezogenen Daten wird den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung getragen.

Zu Art. II:

Durch die Aufhebung des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates wird eine Einrichtung aufgelassen, die ursprünglich für

die Behandlung von grundsätzlichen Fragen der Fürsorge für Kriegsoffer geschaffen wurde (vgl. die Erläuterungen zu Art. I § 8, Art. III und Art. V).

Im Hinblick darauf, daß es sich bei der Kriegsofferversorgung um einen Bereich des Sozialrechts handelt, der ua. durch seine historische Entwicklung sowie durch Art. und Ursache der Schädigungen eine eigenständige Ausprägung erfahren hat, sollte für die Belange der Kriegsofferversorgung ein eigenes beratendes Gremium bestehen bleiben. Es wird deshalb die gesetzliche Einrichtung eines Kriegsofferfürsorgebeirates vorgeschlagen, der in seinen wesentlichen Regelungen dem Invalidenfürsorgebeirat nachgebildet ist.

Zu Art. VI:

Die federführende Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit und Soziales zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus dem Bundesministeriengesetz 1986, welches dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales neben den „Angelegenheiten der allgemeinen und der besonderen Fürsorge“ auch die „Angelegenheiten der Behindertenhilfe“ zuordnet.